

**Stellungnahme der Geschäftsstelle
des Deutschen Vereins anlässlich
der Anhörung am 9. Mai 2016 im
Ausschuss für Arbeit und Soziales
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Stärkung der beruflichen Weiter-
bildung und des Versicherungs-
schutzes in der Arbeitslosenver-
sicherung (Arbeitslosenversiche-
rungsschutz- und Weiterbildungs-
stärkungsgesetz – AWStG),
BT-Drucks. 18/8042**



Inhalt

I. Zusammenfassende Bewertung	3
II. Kommentierung ausgewählter Regelungen des Gesetzentwurfs	4
1. § 4 Abs. 2 SGB III-E: Vorrang der Weiterbildung	4
2. § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 SGB III-E: Versicherungspflicht von Gefangenen	4
3. § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III-E: Freiwillige Weiterversicherung während der Elternzeit	5
4. § 45 Abs. 8 SGB III-E: Verlängerung der Maßnahmen beim Arbeitgeber	5
5. §§ 81 Abs. 3a, 131a Abs. 2, 180 SGB III-E: Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen, Vergabemöglichkeit, umschulungs- begleitende Hilfen	5
6. § 131a Abs. 3 SGB III-E: Weiterbildungsprämie	6
7. § 142 Abs. 2 Satz 1 SGB III-E: Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit bis zum 31. Juli 2008	6
III. Kommentierung zu ausgewählten Änderungsvorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrats (Anlage 3 der BT-Drucks. 18/8042)	7
1. § 45 Abs. 1 SGB III-E: Allgemeine Sprachförderung durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter	7
2. §§ 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 143 Abs. 1 und 2, 147 Abs. 2 und 3 SGB III-E: Erweiterung der Rahmenfrist und Verkürzung der Anwartschaftszeit	7

Als gemeinsames Forum der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt der Deutsche Verein das erklärte Ziel des Gesetzentwurfes, den Zugang zur beruflichen Weiterbildung für geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose und ältere Beschäftigte zu verbessern. Der qualifikationsspezifische Strukturwandel hat zu einer positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes für gut ausgebildete Fachkräfte geführt. Arbeitsmarktstudien zeigen aber auch, dass ein fehlender Schulabschluss oder eine fehlende berufliche Ausbildung die Beschäftigungswahrscheinlichkeit ungünstig beeinflussen. Über die Hälfte der Personen mit Arbeitslosigkeitsdauern von einem Jahr und länger besitzen keine abgeschlossene Berufsausbildung.¹ Es bedarf eines nachhaltigen Vorgehens, um geringqualifizierten und langzeitarbeitslosen Personen neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erschließen. Vor diesem Hintergrund nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Zusammenfassende Bewertung

- Die vorgesehenen Neuregelungen sind im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik zu begrüßen. Aus- und Weiterbildung wird auch für Menschen erreichbar gemacht, denen Grundkompetenzen fehlen, um eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung beginnen, durchhalten und erfolgreich abschließen zu können.
- Begrüßt wird, dass die Neuregelungen über die Verweisungsnorm § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende Anwendung finden. Entscheidend für den Erfolg ist allerdings eine deutliche Aufstockung der Eingliederungsmittel im SGB II.
- Eine Klarstellung der Grundsätze der Weiterbildungsförderung in § 4 Abs. 2 SGB III-E ist sinnvoll. Entsprechende Regelungen sollten auch im SGB II verankert werden.
- Die Verlängerung der möglichen Höchstdauer von betrieblichen Maßnahmen bei einem Arbeitgeber auf zwölf Wochen schafft bessere Möglichkeiten, sich in der beruflichen Praxis zu orientieren, und wird positiv bewertet.
- Die Einführung einer Erfolgsprämie im Rahmen einer abschlussbezogenen Weiterbildung kann zielführend sein. Vorrangig sollte allerdings die Lebensunterhaltssicherung während einer länger dauernden Fortbildung gewährleistet sein. Die spezifischen Bedarfslagen von Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II sind zu berücksichtigen.
- Die Möglichkeit zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag bei der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr eines Kindes schließt eine Lücke im Versicherungsschutz. Sachgerechter wäre allerdings eine beitragsfreie Absicherung aus Steuermitteln.
- Eine Verlängerung der Sonderregelung nach § 142 Abs. 2 SGB III wird als nicht sachgemäß angesehen. Stattdessen sollte den Vorschlägen des Bundes-

¹ Vgl. Bruckmeier/Lietzmann/Rothe/Saile (2015): Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II: Langer Leistungsbezug ist nicht gleich Langzeitarbeitslosigkeit. IAB-Kurzbericht 20/2015, Nürnberg.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Bojana Marković.

rats zu einer inhaltlichen Neugestaltung des Zugangs zur Arbeitslosenversicherung gefolgt werden.

- Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in § 45 Abs. SGB III wird unterstützt, um im Bedarfsfall geeignete Angebote zum Spracherwerb unterbreiten zu können.

II. Kommentierung ausgewählter Regelungen des Gesetzentwurfs

1. § 4 Abs. 2 SGB III-E: Vorrang der Weiterbildung

Der Gesetzentwurf sieht die Aufnahme eines klarstellenden Satzes vor, wonach für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlendem Berufsabschluss eine für die nachhaltige berufliche Entwicklung nötige Weiterbildung dem allgemeinen Prinzip des Vermittlungsvorrangs vorgehen kann. Diese Ergänzung wird grundsätzlich positiv bewertet, jedoch bedarf es einer Differenzierung: Bei Personen ohne beruflichen Abschluss sollte die Vermittlung in eine Berufsausbildung Vorrang haben gegenüber der Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme. Kann eine Person ohne beruflichen Abschluss nicht in eine Berufsausbildung vermittelt werden, so gilt der Vorrang der Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 2 SGB III-E.

Der Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung regelt in § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II-E, Personen ohne Berufsabschluss primär in eine Ausbildung zu vermitteln. Der Deutsche Verein hat die vorrangige Vermittlung in Ausbildung in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorhaben ausdrücklich begrüßt.² Einen Vorrang der Weiterbildung sieht das SGB II bislang nicht vor. Leistungsberechtigte mit geringer Qualifikation stellen eine besonders große Gruppe der Hilfebedürftigen im SGB II dar. Da der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung die Chance einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt deutlich zu verbessern vermag, wird angeregt, eine dem § 4 Abs. 2 SGB III-E entsprechende Regelung auch in das SGB II aufzunehmen.

2. § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 SGB III-E: Versicherungspflicht von Gefangenen

Der vorgesehene Fortbestand des Versicherungspflichtverhältnisses an arbeitsfreien Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Strafvollzug, soweit diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen, ist sachgemäß. Mit dieser Regelung werden bei arbeitenden Strafgefangenen die gleichen Zeiten für die Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt wie in Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des Strafvollzugs.

² Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BT-Drucks. 66/16) vom 16. März 2016, in: NDV 2016, 193 ff.

3. § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III-E:

Freiwillige Weiterversicherung während der Elternzeit

Der Ausbau des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung für Zeiten der Kindererziehung wird grundsätzlich begrüßt. Wer Elternzeit in Anspruch nimmt, ist derzeit nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes beitragsfrei in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung einbezogen. Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) können aber bis zu 24 Monate Elternzeit auch zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr eines Kindes in Anspruch genommen werden. Über die Regelung des § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III-E können künftig Lücken im Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit durch die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung geschlossen werden. Die Anpassung der Regelungen zur Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung ist sozialpolitisch sinnvoll und entspricht bereits früher geäußerten Forderungen des Deutschen Vereins.³ Es wird jedoch angeregt, bei der Schließung dieser Schutzlücke auf eine Beitragszahlung durch die Eltern zu verzichten und auch bei Erziehungszeiten nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine beitragsfreie Absicherung aus Steuermitteln zu gewährleisten.

4. § 45 Abs. 8 SGB III-E:

Verlängerung der Maßnahmen beim Arbeitgeber

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sollen für Langzeitarbeitslose oder Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, statt sechs Wochen künftig bis zu zwölf Wochen andauern können. Damit wird die bisherige Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (deren vorgesehene Streichung eine notwendige Folgeänderung darstellt) ins SGB III überführt und auf über 25-Jährige erweitert. Eine Ausweitung der möglichen Dauer von Maßnahmen ist sachgerecht, um Kompetenzen und Entwicklungsperspektiven der betreffenden Personen mit Blick auf mögliche anschließende Weiterbildungsmaßnahmen besser beurteilen zu können. Zu begrüßen ist dabei insbesondere, dass die Erweiterung der Regelung auf über 25-Jährige über § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II künftig auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt.

5. §§ 81 Abs. 3a, 131a Abs. 2, 180 SGB III-E:

Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen, Vergabemöglichkeit, umschulungsbegleitende Hilfen

Künftig soll es gemäß § 81 Abs. 3a SGB III möglich sein, vorbereitend auf eine abschlussbezogene Qualifizierung oder begleitend den Erwerb von Grundkompetenzen durch Übernahme der Weiterbildungskosten zu fördern. Darüber hinaus wird in § 180 Abs. 2 SGB III klargestellt, dass auch Maßnahmen für die Weiterbildungsförderung zugelassen werden können, die umschulungsbeglei-

³ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 30. September 2014, in: NDV 11/2014, 462 ff.

tende Hilfen zur Flankierung individueller Lernprobleme unterbreiten. Langzeitarbeitslosen und geringqualifizierten Personen soll hierdurch ein besserer Zugang zur abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung eröffnet werden. Die Neuregelungen sind zu begrüßen.

Die Agentur für Arbeit erhält zudem die Möglichkeit, Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen und umschulungsbegleitende Hilfen unter Anwendung des Vergaberechts auszuschreiben. Eine Beauftragung im Wege des Vergaberechts kann sinnvoll sein, wenn Maßnahmen für einen Personenkreis ausgeschrieben werden, der im Hinblick auf bestehende Defizite im Bereich der Grundkompetenzen davon überfordert wäre, sich mittels eines Bildungsgutscheins ein Weiterbildungsangebot selbst zu besorgen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass insbesondere umschulungsbegleitende Hilfen auf die Bedarfe der zu fördernden Zielgruppen und die betrieblichen Erfordernisse abgestimmt sein müssen und stark standardisierte Leistungsbeschreibungen diesen Erfordernissen nur unzureichend gerecht werden können.

6. § 131a Abs. 3 SGB III-E: Weiterbildungsprämie

Die Einführung einer Erfolgsprämie im Rahmen einer abschlussbezogenen Weiterbildung kann grundsätzlich geeignet sein, eine von den Agenturen für Arbeit geförderte abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen, durchzuführen und erfolgreich abzuschließen. Vorrang gegenüber einer Prämie sollte allerdings die Lebensunterhaltssicherung von Arbeitslosen während einer länger dauernden Fortbildung haben. Dies erfordert insbesondere die Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen von Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II. Um Hemmnisse für die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung zu beseitigen, sollte die Förderungshöchstdauer für eine Weiterbildung, die zum Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufs führt, an der entsprechenden Ausbildungsdauer ausgerichtet werden. Es entspricht einer Forderung des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2013, bei Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II von der nach § 180 Abs. 4 SGB III vorgesehenen Verkürzung der Dauer der Weiterbildung auf zwei Drittel einer entsprechenden Ausbildungsdauer abzusehen und stattdessen die Möglichkeit einer längeren Lernzeit einzuräumen.⁴

7. § 142 Abs. 2 Satz 1 SGB III-E: Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit bis zum 31. Juli 2008

Die auf den Kulturbereich zugeschnittene Sonderregelung nach § 142 Abs. 2 SGB III sieht eine verkürzte Anwartschaftszeit von sechs Monaten vor, wenn sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als zehn Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum

⁴ Vgl. Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungsleistung im SGB II – Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 11. Dezember 2013, in: NDV 2014, 2 ff.

Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nicht übersteigt. Diese komplizierte und verwaltungsaufwendige Vorschrift hat sich in der Praxis nicht bewährt. Von der bestehenden Regelung profitiert nur ein kleiner Personenkreis kurzzeitig und befristet Beschäftigter. Statt einer bloßen Verlängerung dieser Vorschrift wird eine inhaltliche Neugestaltung des Zugangs zur Arbeitslosenversicherung angeregt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 18. März 2016 einen entsprechenden Änderungsvorschlag unterbreitet (siehe III, Nr. 2).

III. Kommentierung zu ausgewählten Änderungsvorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrats (Anlage 3 der BT-Drucks. 18/8042)

1. § 45 Abs. 1 SGB III-E:

Allgemeine Sprachförderung durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung, die über § 16 SGB II auch im Rechtskreis der Grundsicherung für Arbeitsuchende Gültigkeit entfaltet, soll den Leistungsträgern die Möglichkeit eröffnen, im Bedarfsfall geeignete Angebote zum Spracherwerb zu unterbreiten. Der Änderungsvorschlag des Bundesrats entspricht einer Forderung des Deutschen Vereins nach Ergänzung des § 16 Abs. 1 SGB II um die Regelung einer bedarfsorientierten Sprachförderung.⁵

2. §§ 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 143 Abs. 1 und 2, 147 Abs. 2 und 3 SGB III-E:

Erweiterung der Rahmenfrist und Verkürzung der Anwartschaftszeit

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung der Rahmenfrist des Arbeitslosengeldes von zwei auf drei Jahre stärkt den Versicherungsschutz von Personen mit instabilen und fragmentierten Beschäftigungsverhältnissen. Sie erhalten einen erleichterten Zugang zum Versicherungssystem, indem sie die notwendige Anwartschaftszeit innerhalb eines verlängerten Zeitraumes erfüllen können. Der Deutsche Verein befürwortet eine Stärkung des dem Fürsorgesystem SGB II vorgelagerten Sicherungssystems.⁶ Die vorgeschlagene Verkürzung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit von derzeit zwölf auf sechs Monate würde eine zusätzliche Absenkung der Zugangshürde zum Bezug von Arbeitslosengeld darstellen. Ein damit einhergehender Wegfall der kompliziert ausgestalteten Sonderregelung für überwiegend kurzfristig Beschäftigte in § 142 Abs. 2 SGB III ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt neben der Stärkung der beruflichen Weiterbildung auch die Stärkung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung im Titel. Die hier genannten Änderungsvorschläge des Bundesrats tragen diesem Anliegen Rechnung.

⁵ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BT-Drucks. 66/16) vom 16. März 2016, in: NDV 2016, 193 ff.

⁶ Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins anlässlich der Anhörung am 11. April 2016 im Ausschuss für Arbeit und Soziales zu den Entschließungsanträgen „Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung stärken“ (BT-Drucks. 18/7425) sowie „Arbeitslosenversicherung gerechter gestalten und Zugänge verbessern“ (BT-Drucks. 18/5386) als Ausschussdrucksache 18(11)579 neu.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de